

Rahmen = Deutungsmuster „werden vorwiegend vermittelt *symbolischer Elemente* (z.B. Symbole, Metaphern, Bilder) und durch *Argumentationsschemata* (Kausalzuschreibungen, moralische Appelle u.a.m.) aktualisiert.“ ((Keller (2011): S. 49)) Die Analyse der Deutungsmuster erfolgt anhand der sequenzanalytischen Feinanalyse ((Keller (2011): S. 109)).

Werbung und Information

Vorbemerkungen: Der § 219a mit dem Titel „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ verbietet das Anbieten, Ankündigen, Anpreisen von Diensten zur „Vornahme oder Förderung“ von Schwangerschaftsabbrüchen oder das Abgeben von Erklärungen solchen Inhalts **DES VERMÖGENVORTEILS WEGEN ODER IN GROB ANSTÖSSIGER WEISE**. Mit der Durchführung einer Abtreibung verdienen ÄrztInnen ein Honorar von 125-200€ ((Gaby Mayr. https://www.deutschlandfunkkultur.de/streit-um-paragraph-219a-selbsternannte-lebensschuetzer.976.de.html?dram:article_id=415119)). Somit kann ein Hinweis zur Durchführung von Schwangerschaften bzw. die Darstellung der verschiedenen Methoden auf Webseiten unter Heranziehung des § 219a als Werbung definiert werden.

Informationsrecht

DÄ_Unterstützung aus der Politik_51-52_2017

Hänel verlinkt auf ihrer Homepage auf eine PDF-Datei, in der sie **allgemeine Informationen** über Schwangerschaftsabbrüche mit dem Hinweis auf entsprechende Dienste in ihrer Praxis verbindet. „Die Homepage bleibt unverändert, **ich stelle sachliche Informationen bereit**“, erklärte Hänel. „Man kann für einen Schwangerschaftsabbruch nicht werben, denn die Entscheidung dafür entsteht aus einer inneren Not – sie ist sehr überlegt.“

DÄ_Unterstützung aus der Politik_51-52_2017

Information ist keine Werbung
Die Bundesärztekammer weist darauf hin, dass Ärzte die Vorschriften ihrer Berufsordnung zu beachten haben. „Diese enthält unter anderem Regelungen zur Achtung des Lebens und der Selbstbestimmung ihrer Patienten sowie zur zulässigen Werbung im Sinne einer sachgerechten und angemessenen Information.“ Eine solche Information sei indes keine Werbung. **Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratung zu Schwangerschaftsnotlagen hätten Frauen das Recht zu erfahren, welche Hilfen zur Verfügung ständen und welche Ärzte ihnen helfen könnten.**

Erläuterung: In diesen Aussagen wird zwischen Information und Werbung unterscheiden und zugleich werden die Hinweise auf ÄrztInnen, die Abtreibungen vornehmen sowie Hinweise auf mögliche Methoden einer Abtreibung als Information bezeichnet. Hänel argumentiert, dass man die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch aus einer „inneren Not“ heraus fällt und – weiter gedacht – diese innere Not, bzw. die daraus resultierende Entscheidung für eine Abtreibung nicht durch Werbung hervorgerufen werden kann. Die BÄK spricht von einer „Werbung im Sinne einer sachgerechten Information“ und argumentiert im Anschluss daran, dass eine solche Information keine Werbung ist.

Selbstbestimmungsrecht der Frau

DÄ_Unterstützung aus der Politik_51-52_2017

Die Bundesärztekammer weist darauf hin, dass Ärzte die Vorschriften ihrer Berufsordnung zu beachten haben. „Diese enthält unter anderem Regelungen zur Achtung des Lebens und der **Selbstbestimmung**“

	<p>ihrer Patienten sowie zur zulässigen Werbung im Sinne einer sachgerechten und angemessenen Information.“</p>
<p>DÄ_Werbeverbot soll bestehen bleiben_20-21_2018</p>	<p>Die Delegierten des 121. Deutschen Ärztetages haben in der Debatte um das Werbeverbot von Schwangerschaftsabbrüchen eine Stärkung der neutralen Information, der individuellen Beratung und der Hilfeleistung für Frauen in Konfliktsituationen gefordert. In einer mit großer Mehrheit angenommenen Entschließung wird gefordert, dass Ärztinnen und Ärzte in Praxen und Kliniken Rahmenbedingungen benötigen, die es ihnen ermöglichen, Zeit für die individuelle Beratung ratsuchender Frauen zu nehmen. Auch die Beratungsstellen sollen dazu verpflichtet werden, Frauen, die sich nach einer Beratung zu einem Abbruch entschließen, darüber zu informieren, welche Ärztinnen und Ärzte in der Nähe einen Abbruch durchführen. Dazu gehöre nach Ansicht der Delegierten auch eine Erläuterung, welche Verfahren des Schwangerschaftsabbruchs bei diesen Ärztinnen und Ärzten erfolgen kann.</p>
<p>DÄ_Werbeverbot soll bestehen bleiben_20-21_2018</p>	<p>Dabei herrschte große Einigkeit, dass die Kriminalisierung und strafrechtliche Verurteilung von Ärztinnen und Ärzten, wie in der Vergangenheit geschehen, nicht haltbar ist. Außerdem stellten die Delegierten fest, dass es einen allgemeinen Konsens gibt, den gesellschaftlichen Kompromiss zum Paragraphen 218 aus den 1990er-Jahren nicht infrage zu stellen. Ebenso betonten viele Redner die komplizierten Situationen, in denen sich viele Frauen befinden und sich die Entscheidung nicht leicht machten. Gleiches gelte für Ärztinnen und Ärzte, die einen Abbruch durchführten. Einige Redner widmeten sich dem unterschiedlichen Begriff von Information, der im Gesetzestext zu Paragraph 219 a angelegt ist. Dabei argumentierten einige, dass es laut Berufsordnung verboten sei, für ärztliche Leistungen zu werben, dies gelte auch, wenn es den Paragraphen nicht mehr gebe.</p>
<p>DÄ_Schweigen soll keine Option sein_8_2018</p>	<p>Unterstützung erhalten die betroffenen Ärztinnen und Ärzte von Berufsverbänden: So hat sich kurz vor der Bundestagsdebatte der Berufsverband der Frauenärzte (BVF) für</p>

	<p>eine Aufhebung des Paragrafen 219 a ausgesprochen. „Damit betroffene Frauen ihr Recht auf freien Zugang zu für sie relevanten medizinischen Informationen wahrnehmen können, unterstützt der Berufsverband der Frauenärzte die Aufhebung des § 219 a.“ Auch die Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin (DEGAM) verlangt vom Gesetzgeber, „dass die sachliche Information über die Tatsache, dass Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, nicht mehr strafbewehrt ist“. Kurz nach dem Urteil im November hatte sich unter anderem die Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen für eine Änderung ausgesprochen.</p>
<p>Erläuterung: Das Selbstbestimmungsrecht der Frau wird mit dem Informationsrecht und einer neutralen Beratung zusammen gedacht. Die „neutralen“, „medizinischen“ Informationen sollen Frauen in Konfliktsituationen, mit „innerer Not“ zu verhelfen, eine eigene Entscheidung zu treffen. Die Beratung hat dementsprechend ergebnisoffen zu sein. Diese Formulierung kommt aus dem Strafgesetzbuch.</p>	
<p>Rechtssicherheit für ÄrztInnen</p>	
<p>DÄ_Sicherheit für Ärzte weiter unklar_8_2019</p>	<p>Sicherheit für Ärzte weiter unklar Seit mehr als einem Jahr wird im Bundestag über den Paragrafen 219 a gestritten, mit dem die „Werbung“ für Abtreibung unter Strafe steht. Nachdem Anfang Februar ein Gesetz vorgelegt wurde, soll es nun schnell gehen: Bereits Ende der Woche könnte das neues Gesetz verabschiedet sein.</p>
<p>DÄ_Sicherheit für Ärzte weiter unklar_8_2019</p>	<p>Einig waren sich alle Sachverständigen, dass es mehr Schutz für Arztpraxen geben müsse, die derzeit immer Demonstrationen von sogenannten Lebensschützern vor der Tür ertragen müssen. Vor allem die vier Rechtswissenschaftler legten ausführlich die verfassungsrechtlichen Bedenken dar.</p>
<p>DÄ_Schweigen soll keine Option sein_8_2018</p>	<p>Gibt es auf dem politischen Weg keine Lösung, will Kristina Hänel den juristischen Weg beschreiten: „Wir haben nun Berufung gegen das Urteil vom 24. November eingelegt. Damit wird es dem Landgericht Gießen vorgelegt. Dort sollen erst einmal ein paar grundsätzliche juristische Fragen geklärt werden“, sagt Hänel zum DÄ.</p>
<p>DÄ_Werbeverbot soll bestehen bleiben_20-21_2018</p>	<p>In einer mit großer Mehrheit angenommenen EntschlieÙung wird gefordert, dass Ärztinnen und Ärzte in Praxen und Kliniken Rahmenbedingungen benötigen, die es ihnen ermöglichen, Zeit für die individuelle Beratung ratsu-</p>

	chender Frauen zu nehmen.
DÄ_Werbeverbot soll bestehen bleiben_20-21_2018	Dabei herrschte große Einigkeit, dass die Kriminalisierung und strafrechtliche Verurteilung von Ärztinnen und Ärzten, wie in der Vergangenheit geschehen, nicht haltbar ist. Außerdem stellten die Delegierten fest, dass es einen allgemeinen Konsens gibt, den gesellschaftlichen Kompromiss zum Paragraphen 218 aus den 1990er-Jahren nicht infrage zu stellen.
DÄ_Werbeverbot soll bestehen bleiben_20-21_2018	Letztendlich, so die Delegierten des 121. Deutschen Ärztetages, muss der Lösungsweg über den Konflikt um den Paragraph 219 a vom Gesetzgeber vorgegeben werden.
Erläuterung: Neben dem Selbstbestimmungsrecht für die Frau, wird immer wieder die Rechtssicherheit für ÄrztInnen gefordert. Die Rechtssicherheit der ÄrztInnen wird u. a. als Grundvoraussetzung für Deckung des Informationsbedarfs und für die Selbstbestimmung der Frau gesehen, die sich nur selbstbestimmt entscheiden kann, wenn sie auf von ÄrztInnen bereitgestellte Informationen und Beratungen zurückgreifen kann.	